

An das
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Univ.
Jörg Nährig
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Gablonzer Straße 19
91315 Höchstadt an der Aisch

Mitgliedsnummer 121 978 200

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Facharbeit
IDW ERS HFA 17 n.F. vom 23.7.2010

20. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend den von Ihnen am 23.7.2010 verabschiedeten IDW ERS HFA 17 n.F. „Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss“ darf ich mich mit folgenden Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen an Sie wenden:

In der Textziffer 13 des IDW ERS HFA 17 n.F. schildern Sie die Auswirkungen der Aufgabe der Unternehmensfortführungsannahme auf die Bilanzierung von Rückstellungen. Hierbei gehen Sie jedoch nicht auf die in praxi bei Liquidationen häufigen Fälle von über den Zeitpunkt der Einstellung des Geschäftsbetriebes hinaus laufenden Verträgen ein. Insbesondere wenn die operative Geschäftstätigkeit kurzfristig eingestellt wird, bestehen regelmäßig Nutzungsüberlassungs- und Dienstleistungsverträge, welche nicht oder nicht ausreichend schnell aufgelöst werden können. Bei diesen Verträgen besteht typischerweise ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, allerdings fehlt mit der Einstellung des Geschäftsbetriebes in aller Regel dem in Liquidation befindlichen Unternehmen eine Verwendungsmöglichkeit für die erworbene Leistung. Aus meiner Sicht – ich halte diese Umstände für mit einer betrieblichen Fehlmaßnahme vergleichbar – ist es erforderlich, Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu passivieren, soweit in der Zeit nach Einstellung der Geschäftstätigkeit noch Aufwendungen aus laufenden Verträgen für nicht mehr genutzte Leistungen anfallen.

Fernerhin ist mir aufgefallen, dass Sie in Ihrem Beispielkatalog in der Textziffer 13 ausdrücklich die Vergütung des Insolvenzverwalters als Rückstellungssachverhalt aufführen, nicht jedoch die Vergütung eines Liquidators. Da ich beide Fallgruppen für gleichartig halte, würde ich eine entsprechende Ergänzung des Kataloges begrüßen, um Fehlinterpretationen Ihrer Aufzählung zu vermeiden.

Bezüglich Ihrer Ausführungen zur Bilanzidentität (Textziffer 21) ist mir unklar, ob Sie die Anwendung des § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB auch dann für geboten halten, wenn die Aufgabe der Unternehmensfortführungsprämisse mit der Pflicht zur Erstellung von Sonderbilanzen einhergeht und wann sich in diesen Fällen die hiermit in Zusammenhang stehenden Bilanzierungsänderungen auswirken. Ich bitte Sie an dieser Stelle um eine klarstellende Formulierung, da ich die bisherige Fassung für nicht eindeutig halte und da insbesondere diese Fragestellungen in der Literatur umstritten sind (vgl. Robert Winnefeld, Bilanzhandbuch, 4. Auf-

lage, Verlag C. H. Beck, Kapital N, Randziffer 710, m. w. N.). Ich halte die Wahrung der Bilanzidentität unabhängig von einer eventuellen Sonderbilanzierung für unabdingbar. Sofern die Erstellung von Abwicklungs- oder Liquidationseröffnungsbilanzen erforderlich seien sollte, müssen meines Erachtens die Bilanzierungsanpassungen in Folge der Aufgabe der Annahme der Unternehmensfortführung bereits in der Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft berücksichtigt werden (vgl. auch Textziffer 25 IDW ERS HFA 17 n.F.). Diese Schlussbilanz und die daran anschließende Sonderbilanz (Eröffnungsbilanz) sind dann wieder durch Bilanzidentität verbunden.

Ich darf mich abschließend bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihr Interesse bedanken.

Hochachtungsvoll